1 T 162

Bemerkungen
über die Gebrechen
des
helvetiſchen Criminalweſens
und ihren Einfluß auf öffentliche Sicherheit und Moralität,
mit
einigen allgemeinen Vorſchlägen zu Hebung derſelben,

von

L. Meyer Knonau,
Mitglied des Züricheriſchen Kantonsgerichts.

Zürich,
bey Orell, Füßli und Kompagnie, 1802.

Digitized by Google

Heureuses les nations qui n'ont point attendu que la succession lente des combinaisons et des vicissitudes humaines fît de l'excès du mal un acheminement au bien; mais qui par de sages loix, ont hâté le passage de l'un à l'autre.

Traité des délits et des peines.

Schon längſt war der unbefangene Theil des Schweitzeriſchen Publikums einverſtanden über die Unvollkommenheiten des im Jahr 1799 eingeführten, oder vielmehr von Frankreich geborgten Criminalgeſetzbuches, und über ſeine Folgen. Von Zeit zu Zeit erhoben ſich in der Regierung ſelbſt Stimmen, welche dieſe Wahrheit anerkannten; aber ſo lange nur politiſche Gegenſtände die allgemeine Aufmerkſamkeit auf ſich zogen, mußte die Sache bleiben, wie ſie war. Doch dieſe Stimmen ſiegten, die Regierung anerkannte ohne Rückhalt „das Bedürfniß einer allgemein durch„greifenden Verbeſſerung", und eine Zuſchrift des Departements der Juſtitz vom 7. Juni, an die obern richterlichen Behörden, ladet

dieselben ein: am Ende ihrer öffentlichen Laufbahn, ihre gesammelten Erfahrungen und Bemerkungen über das gesammte Criminalwesen, der neuen Regierung, zum Behuf ihrer legislatorischen Arbeiten, einzugeben.

Ganze Behörden werden dieser Auffoderung mit Kenntniß und Ausführlichkeit entsprechen; allein es giebt einzelne Wahrheiten, die vielleicht nicht stark genug gesagt werden können, und worüber der Einzelne die Verantwortlichkeit gegen das Urtheil des Publikums leichter auf sich nimmt, als öffentliche Behörden es nicht thun können. — Diese Rücksicht ist der Grund der Erscheinung dieser Blätter, welche der Verfasser ebenfalls der Regierung zur Beherzigung vorzulegen wagt.

In einem Zeitpunkte, wo von allen Seiten her Klagen über Strafloſigkeit und Mangel an öffentlicher Sicherheit, über Demoraliſation und Verwilderung des Volkes erhoben werden, lohnt es ſich der Mühe, den Urſachen davon auf jede Weiſe nachzuſpüren. Viele glaubten, die Haupturſache des erſtern Uebels, in einem geheimen Plan, Unordnung und Strafloſigkeit abſichtlich zu befördern; und die des letztern, der ſittlichen Verwilderung, in dem Mangel an Sittengerichten gefunden zu haben; und hoften durch Einführung derſelben, dem Uebel am beßten entgegen zu arbeiten. Ohne nun an dieſem Ort über die Statthaftigkeit dieſer Einwürfe und Vorſchläge ſich einzulaſſen, mag auch hier der Satz gelten, daß die meiſten wichtigern Erſcheinungen, aus mehrern mitwirkenden Urſachen herzuleiten ſeyen.

Unſtreitig zeigt jede unbefangene Beobachtung des Volkscharacters und der öffentlichen Meinung, die beſonders der Beamte und der Richter, täglich zu machen den Anlaß hat, daß, im Allgemeinen,

Digitized by Google

der Volkscharacter sich in weit mehrerer Rücksicht verschlimmert als gebessert hat, obgleich noch nicht so sehr, als aufgeregte Leidenschaften, Krieg und seine Folgen es erwarten ließen; daß aber, wenn er auch schon eben noch nicht so weit unter die vorherige Stuffe der Sittlichkeit herabgesunken ist, wie einige behaupten; doch eine gewisse Sorglosigkeit, ein moralischer Indifferentismus, außerordentlich überhand nimmt; daß an die Stelle jener vielleicht zu weit getriebenen Furcht vor einer willkührlichen Polizey oder Strafe, nunmehr nicht bloß Furchtlosigkeit, sondern wirkliche Verachtung und Verspottung der Polizey und der Handhabung der korrectionellen und criminellen Justitz tritt; und so wenig eine knechtische Furcht vor dem Handhaber der Gerechtigkeit, sich mit einem System verträgt, das den Beamten nur als Diener einer gleichen Gesellschaft anerkennt, eben so wenig scheint es sich mit diesem Systeme, dessen Grundlage nur von Rechten spricht, zu vertragen, daß die kostbarsten Rechte, das des Eigenthums und das der Personen, weniger gesichert seyen, als sie es bey mancher andern Verfassung sind.

Es mag allerdings in der Theorie der speculativen Philosophen, in der Aufstellung der Menschenrechte und in den ersten Träumereyen von einer allgemeinen Veredlung eines frey gewordenen Volkes schön scheinen, wenn jedem Individuum

freyer Spielraum zu jedem physischen und geistigen Verkehr gelassen, wenn jede Willkührlichkeit der Beamten verhindert, und jede gegen den verzärtelten Geist des Zeitalters stoßende, aus rohen oder vielleicht kraftvollern Zeiten herrührende Gewohnheit, sorgfältig aufgehoben wird.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Reformatoren, die, besonders seit der Mitte des zu Ende gegangenen Jahrhunderts, in der Criminalgesetzgebung auftraten, manches Gutes bewirkten; allein es gieng ihnen, wie es jedem lebhaften Kopfe geht, wenn er von den Mißbräuchen und Uebertreibungen eines angenommenen Systems durchdrungen ist; sie fielen nemlich in das entgegengesetzte Extrem.

Ihr Gefühl wurde durch die häufige Anwendung von oft grausamen Todesstrafen verwundet, die eben darum desto häufiger angewendet werden mußten, weil der Mangel von Polizey, die Veranlaßungen vermehrte. Sie staunten über die zwecklose Grausamkeit, daß ein Verbrecher, der ohne gewaltsame Mittel bereits seine Vergehungen eingestanden hatte, nun doch noch mit Tortur über das nämliche befragt werden mußte. Sie lebten zum Theil in Ländern, wo die Handhabung der Gerechtigkeit solchen Leuten übertragen war, welche dieselbe feil boten, und als ein Mittel zu Befriedigung der Raub- und Plünderungssucht ansahen, oder sie, ohne einige Hinsicht auf das

Digitized by Google

allgemeine Beßte, nur nach herkömmlichem Schlendrian verwalteten.

Ein ernster Blick auf die Englische Criminalgesetzgebung hätte sie schon überzeugen können, wie behutsam der Criminalist zu verfahren habe; nicht zwar, daß diese überhaupt in Festsetzung der Strafen zu gelinde sey; sondern weil sie das Materielle, das Wesentliche, dem Formellen so gänzlich unterordnet, daß ein Verbrecher von Profeßion, der sein Handwerk systematisch treibt, in den Gesetzen so viele Schutzwehren findet, daß ihm sehr oft der Richter gar nicht, oder höchstens in einzelnen Fällen und bisweilen nur mit Anwendung von Rechtsverdrehungen beykommen kann. Aber man war zu sehr Theoretiker, man sah nur die Mißbräuche, denen bisweilen ein nicht ganz Schuldiger, ja selbst etwa einmal ein Unschuldiger geopfert wurde. Man begnügte sich nicht, diese Mißbräuche zu bekämpfen, und schnell nahm die Criminaljustiz eine Wendung, die sie (das Wort soll heraus gesagt seyn) mehr zur Vertheidigerin, nicht bloß des Angeklagten, sondern des Verbrechens überhaupt, als aber zur Beschützerin des gesellschaftlichen Vertrages machte.

Doch die Humanität in der Criminalgesetzgebung war jetzt einmal Modesystem, und hatte damit das unermeßliche Vorrecht aller Modesysteme erhalten, ihre Gegner, als zurückgebliebene Anhänger des Alten, als Beförderer von Vorurtheilen

zurückzudrängen; wie man denn auch freylich zugeben muß, daß dergleichen Vertheidiger des Alten, nur zu oft, bloß mit Waffen des Vorurtheils aufzutreten pflegen; aber nie muß man vergessen, daß das Neue nicht schon darum gut ist, weil es neu, und das Alte nicht darum schlecht, weil es alt ist.

Monarchische Staaten machten mit Anwendung dieser Theorie den Anfang, mußten aber bald Modifikationen und gänzliche Veränderungen einführen. Die Philosophen unter den ersten Gesetzgebern Frankreichs, träumten anfangs von einer ganz idealischen Criminalgesetzgebung; aber die Greuel, welche die fränkische Revolution begleiteten, kamen dazwischen; man fühlte das Bedürfniß der Strenge und wollte doch nicht weniger Menschenfreund seyn, die Ideen amalgamierten sich und so entstand eine Theorie, die nun auch in unsern peinlichen Codex übergetreten ist, der, wie bereits die Erfahrung von drey Jahren gezeigt hat, unzureichend und von den verderblichsten Folgen für die Moralität ist.

Ganz in jenem Geiste, den wir die moralische Verzärtlung des Zeitalters nennen möchten, durfte man auf schwerere Verbrechen keine angemessene Strafe setzen, und für die weniger schweren, keine solchen bestimmen, die gegen die Aufklärung des Zeitalters zu verstoßen schienen; und so kam unser peinliches Gesetzbuch zu Stande, dessen Befolgung

mehr Gefängnisse erfodert, als Helvetien in ruhigen Zeiten nie besaß, während daß jetzt ein großer Theil davon nicht einmal brauchbar ist; ein Gesetzbuch, das beynahe alle Bestrafungen in eine Klasse wirft, Familienglieder, die zur Unterhaltung der Ihrigen unentbehrlich sind, auf Jahre von ihnen entfernt, die Wirkung des Exemplarischen vernichtet und in vielen Fällen Straflosigkeit bewirkt, weil es nicht befolgt werden kann.

Diese Tendenz ist indeß tief in dem Geiste des verflossenen Jahrhunderts und besonders seiner letzten Hälfte gegründet. Neben allen seinen grossen Vorzügen, fällt diesem Zeitalter ein Fehler zur Last, dessen tiefer Sitz und große Ausdehnung, vielleicht erst künftige Generationen richtig zu beurtheilen wissen werden. Es ist die moralische Verweichlichung, die Ueberfeinerung, wie einige neue Schriftsteller sie nennen. Alles, was unsre Nerven noch so stark afficiert, ist willkommen, so lange es angenehm ist, vom Haut-Gout in der Küche, bis zur Kraftsprache im Ausdruck; aber so bald es unangenehme Eindrücke zurückläßt, so können wir es nicht schnell genug entfernen. In einem Zeitalter, wo man sich nicht mehr schämt, vor Blumengerüchen ohnmächtig zu werden u. s. w., wo Empfindeleyen für Ausbildung gelten, da darf man sich freylich nicht wündern, wenn diese Weichlichkeit sich über alles ausbreitete. — Daher der Hang, alles zu entschuldigen. Daher die so

sehr übertriebenen Träumereyen von einer gänzlichen Veredlung des menschlichen Geschlechtes. Alle physischen und moralischen Gebrechen mußten nur in äußern Ursachen ihren Grund haben. Mochte der Knabe nicht lernen, so war entweder das finstre Schulzimmer oder die abstracte Methode Schuld; fehlte der Erwachsene, so war der Fehler in der bürgerlichen Einrichtung, oder an der vernachläßigten Erziehung, oder an dem bösen Beyspiel und der Verführung; und man vergaß, daß ein vernünftiges Wesen, das ohne Veranlassung, nur Böses thut, um Böses gethan zu haben, wenn es schon nicht ohne Beyspiel ist, doch unter die seltenen Ungeheuer gehört, mit deren Classifikation sich die gewöhnlichen Systeme nicht einmal abgeben.

Ein andrer Fehler unsers Zeitalters ist die litterärische Nachbetungssucht, das Haschen nach jeder neuaufgestellten Idee, die Furcht, einer solchen zu widersprechen, sobald sie den Beyfall eines gewissen tongebenden Publikums für sich hatte.

Alle diese Fehler, die schon so tief im Geiste der Zeit lagen, mußten nun beym Ausbruche der Revolution, wo die Theorie für den Moment beynahe ausschließend an die Stelle des Praktischen trat, doppelt fühlbar werden; aber jetzt ist der Zeitpunkt da, um von diesen und ähnlichen Verirrungen zurückzukommen und zu zeigen, daß, so wie eine Verfassung ohne Zuthun ihrer Handhaber

Digitized by Google

das Glück des Volkes nicht macht, eben so die Mißbräuche einer Staatsveränderung, nicht nothwendig in die Länge an ihr kleben bleiben müßen.

Aber, welches sind die Folgen von allem diesem? Laut und ohne Scheu hört man, und nicht zwar etwa bloß die erklärten Gegner der jetzigen Ordnung der Dinge, sondern die große Volksklasse überhaupt, bey jeder Gelegenheit sagen:

„Jetzt könne man thun, was man wolle; man „könne und dürfe keinen mehr strafen." Tausende und Tausende (es ist keine Uebertreibung) stehen in der festen Ueberzeugung, es sey Absicht des Gesetzgebers und des Richters, das Verbrechen zu erleichtern und seine Bestrafung zu erschweren; und nur gar zu oft hört man, nicht undeutlich, den Vorwurf: Dieses alles sey nicht ohne Grund, diejenigen, welche diese Gesetze gemacht haben, oder sie handhaben sollten, finden selbst ihren Vortheil in diesen Unordnungen. Alle diese Sagen werden auf die bitterste Art herumgetragen, und man kann sich vorstellen, wie sehr sie unterstützt und bestätigt werden.

So richtig nun die Regel ist, daß man in den wenigsten Fällen auf die momentane Stimme des Volkes hören müße, so ist der gegenwärtige Fall doch zu wichtig, um nicht einige Aufmerksamkeit zu verdienen; besonders da der Vorwurf nur allzu laut gehört wird.

Nicht nur ist es aber wahr, daß diese Sage

bey uns laut und öffentlich gehört wird; sondern sie hat auch so vielen äußern Schein für sich, daß man sich nicht darüber wundern kann. Verbrechen jeder Art gegen die öffentliche Sicherheit sind häufiger als nie; aber selten sieht das Publikum ein solches bestraft, und geschieht dies, so geschieht es so spät, daß es keine Wirkung mehr thut; oder auf eine solche Weise, die der öffentlichen Meynung nicht genügt. Der bessre Theil verliert den Muth, der schlechtere sieht in den Gesetzen und Förmlichkeiten, Schutzwehren des Verbrechens, und Hülfsmittel zur Straflosigkeit.

Alle Polizey ist danieder getreten; jeder Landläufer geht ungehindert wo er will. Juden, diese beständigen Beförderer und Verheimlicher der Diebstäle, haben in jeder größern Gemeinde ihre häufigen Niederlagen. Man sieht solche Leute Packe von jeder Art und Größe, am hellen Tage, zu jeder Stunde, an verdächtigen Orten aus- und eintragen; aber sie stehen unter der Egide des Gesetzes, und niemand darf aus bloßen Polizeymaßregeln auf sie greifen. Täglich geschehen Diebstäle und Einbrüche, und niemand wird entdeckt. Ein Dieb wird etwa einmal ergriffen und eingesperrt, aber er entwischt, wegen der allgemeinen Vernachläßigung der Gefängnisse. Ein andrer wird öffentlich ausgestellt, und das Publikum lacht über die ihm ungewohnten, unverständlichen Formeln, die man ihm vorspricht u. s. w.

Digitized by Google

Was nun davon die Folge seyn müße; ob zu Verhütung einer allgemeinen Verwilderung nicht schnelle Einführung einer strengen Polizey und eines mehr auf Brauchbarkeit, als auf bloße theoretische Sätze, abgesehenen Criminalgesetzbuches dringend nothwendig sey? — Das konnte schon lange nicht mehr die Frage seyn; doch die immer aufeinander folgenden Regierungswechsel entfernten die Hofnung von Verbesserung. — Aber wenn jetzt, da die Regierung selbst die Nothwendigkeit einer Veränderung anerkennt und Verbesserungsvorschläge annehmen will, keine wesentliche Verbesserung möglich ist, so muß billig jede Hofnung dazu verschwinden!

Auf die obigen Vordersätze hin, deren Statthaftigkeit leider! nur zu sicher und allgemein bekannt ist, wird es überflüßig, mit Aufstellung neuer Vorschläge weitläuftig zu seyn; die Namen und die Kenntnisse der Männer, die an der Spitze des Justitzfaches und des Revisionsgeschäftes stehen, bürgen dafür, daß wenn der Commißion unwiderlegliche Facta, sichere Erfahrungen, welche der Gesetzgeber nicht selbst zu machen im Stande ist, vorgelegt werden, sie ihr Fach zu wohl kennen, um nicht die rechten Gegenmittel dagegen vorzukehren. *) Es würde daher Vermessenheit seyn,

*) Es giebt Mittel, dem Einreißen der Laster zu wehren; dies sind die gesetzlichen Strafen. Catharina II.

ganze Regulatife oder einen vollständigen Codex entwerfen zu wollen. Materialien und Subsidien sind so zahlreich, als man will, vorhanden, und jeder unberufene Projectmacher raubt dem sachkundigen Manne nur seine köstliche Zeit. Also nur einige allgemeine Sätze zur Beherzigung; und sollte die Commißion sich entschließen können, einige oder mehrere davon bey ihren Arbeiten anzunehmen, so wird sie leicht die Folgesätze daraus finden.

So wenig hier ein einziger Gedanke vorgetragen wird, der nicht vielleicht schon besser von einem Andern ausgeführt wurde, so ist keinen Augenblick zu zweifeln, daß nicht mancher Vorwurf von Vorurtheilen und vom Zurückbleiben hinter den Fortschritten des Zeitalters, auf diese Vorschläge fallen werde; aber weit entfernt, das Wohlthätige mancher neuen Theorien zu verkennen, bestreitet man nur dasjenige, was zu weit getrieben scheint, und glaubt dieses mit desto mehr Stärke thun zu müßen, da alles, was die öffentliche Meynung für sich hat, schwer zu erschüttern ist. Jeder Unbefangene ehrt die Aufklärung und die Fortschritte des Zeitalters, namentlich auch in diesem Fache, aber er hat darum noch nicht auf das System eines Meisters geschworen; er darf glauben, daß derjenige, der allgemeine Gegenstände zu beurtheilen wagt, keinem Jahrhundert ausschließend angehöre, daß er die unvollständige

Induction seines Zeitalters, nur als ein Bruchstück aus der allgemeinen Erfahrung der Zeiten und Völker ansehen, und die Lieblingsideen jeder Generation, der seinigen, wie jeder frühern, mit gleicher Unbefangenheit vor seiner Prüfung vorüber gehen lassen müße.

So wenig als die Menschen zu allen Zeiten die gleiche physische Lebensordnung zu beobachten haben, eben so wenig sind zur Sicherstellung der menschlichen Gesellschaft, die gleichen Sicherheitsmaßregeln zu allen Zeiten gleich gut; und die nemlichen, die in ruhigen, friedlichen Zeiten zu weit getrieben wären, können in einem Zeitpunkte, wo ein langwieriger Krieg eine beynahe allgemeine Verwilderung hervorgebracht hat, und wo aufgeregte Leidenschaften alle gesellschaftlichen Verhältnisse durcheinander geworfen haben, nicht hinreichend seyn.

Es wäre daher Pedanterie, anzunehmen, daß in einem Zeitpunkte, wie der gegenwärtige, nicht ungewöhnlich starke Sicherheitsmaßregeln angewandt werden dürfen, die vielleicht, und wir wollen es hoffen, in künftigen Zeiten wieder gemildert werden können.

Mag immerhin die allgemeine Veredlung und Verbesserung des Menschengeschlechts nicht ganz Traum seyn und einst auf einen gewissen Grad ausführbar werden, so darf man wenigstens nie

vergessen,

Digitized by Google

vergessen, daß das Menschengeschlecht noch nicht auf dieser Stuffe ist; daß selten noch ein Minderjähriger ohne Nachtheil vor der Zeit für volljährig erklärt wurde, und daß es ein äußerst gefährlicher Fehlschluß ist, wenn man dasjenige zum Fundament annimmt, was erst noch erreicht werden soll.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Bemerkungen und Vorschläge zu Verbesserung unsers Criminalwesens; mit Hinsicht auf das peinliche Gesetzbuch. *)

Ueber den Titel.

Peinlich, hat einen widrigen Nebenbegriff im Deutschen. Es ist nicht das Französische (pénal). Man sage: Criminalgesetzbuch.

Zu den §. 1—34. Von den Strafen überhaupt.

§. 1. 2. 3. Das Gesetzbuch anerkennt als peinliche Strafen, d. i. als Strafen, womit ein Criminalverbrechen belegt werden darf, nur folgende acht: Die Todesstrafe, die Kettenstrafe, das Zuchthaus, das Stockhaus, (la gêne) die Einsperrung,

*) In diesem Aufsatz bezieht man sich immer auf die 38 Seiten starke Quartausgabe. Aber auch in dieser sind wichtige Druck- und Redactionsfehler. Z. B. §. 56. vor für von ꝛc. §. 193. das Wort Vieh, u. a. m. Redaction und Abdruck eines Gesetzbuches erfodern die genaueste Aufmerksamkeit.

Digitized by Google

(la détention) die Landesverweisung, die Entsetzung vom Bürgerrecht und den Pranger. Im §. 34. sagt es ausdrücklich, alle andern peinlichen Strafen, außer den hier angeführten, seyen abgeschaft; und als gesetzliche Todesstrafe anerkennt es im §. 3. nur die Enthauptung. Im §. 19. der Organisation des obersten Gerichtshofes, wird indeß vorausgesetzt, daß in Haupteriminalfällen Geldbußen auferlegt werden können, und §. 113. des peinlichen Gesetzbuches nimmt wirklich Geldstrafen an.

Todesstrafe.

Der Gedanke, sie abzuschaffen, weit entfernt, seinem ersten Urheber und dessen Anhängern zum Vorwurf zu gereichen, macht vielmehr ihnen und der Menschheit Ehre. Es war allerdings der Mühe werth, diesen Versuch zu wagen; so wenig es sich in vielen andern Fällen entschuldigen läßt, mit Dingen Versuche zu machen, deren Folgen unmittelbar auf das allgemeine Wohl Bezug haben. Es war sich nicht zu verwundern, wenn Theoretiker ihm lange anhiengen und wenn selbst gekrönte Gesetzgeber, erst nach langen Erfahrungen, sich davon trennen konnten; ja es läßt sich immer noch die Möglichkeit gedenken, daß er vielleicht in künftigen Zeiten ausführbar seyn werde.

Bey der moralischen Verzärtelung, die vor jeder stärkern Erschütterung zurückschauert, die zwar

den Zweck will, aber selbst von den erlaubten Mitteln nicht Gebrauch machen darf, wenn sie von kräftiger Art sind *); bey dem allgemeinen Haschen nach Neuem mußte er tiefe Wurzeln schlagen; aber wenn man jetzt noch die unbedingte Abschaffung der Todesstrafe, besonders in dem gegenwärtigen Augenblicke, vertheidigen wollte, so könnte nichts anders als Systemesucht oder eine gewisse, sey es moralische oder religiöse Schwärmerey, dabey zum Grunde liegen.

Es ist hier nicht darum zu thun, die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen zu beweisen; ein Beweis, den selbst Rousseau, der durch eine feurige Einbildungskraft hingerissen, sich zum Rächer alles Unrechtes berufen glaubte, so gründlich geführt hat; aber um nur des Haupteinwurfes zu gedenken, daß nemlich kein Mensch den andern ein Recht über sein Leben eingeräumt, mithin keiner ein Recht habe, über das Leben andrer zu verfügen; beweist nicht dieser Satz offenbar zu viel, und könnte man nicht mit eben so viel Grund sagen: Keiner hat dem andern ein Recht eingeräumt, ihn in Ketten zu legen, ihm seine Freyheit zu rauben, ihn zu züchtigen u. s. f. und würde nicht daraus eine gänzliche Strafloſigkeit folgen?

*) Natura insitum quibusdam ut magis peccari nolint, quam satis animi ad vindicanda peccata habeant.
Livius XXIX.

Doch wir bedürfen dieses alles nicht mehr. Der Französische, mithin auch unser Gesetzgeber, der sein Gesetzbuch von jenem borgte, hat die Todesstrafe darin aufgenommen; und von dem gegenwärtigen befürchten wir nicht, daß er einen Schritt zurückthun und sich wieder ins Reich der Träumereyen verlieren werde.

Frankreich, das die Todesstrafe nur bis auf den allgemeinen Frieden beyzubehalten gedachte, hat sie noch nicht abgeschaft; wie oft hat man im Gegentheil seit einiger Zeit daselbst von den ersten Behörden das Bedürfniß einer noch strengern Justitz anerkennen hören. — Die härteste Gefängnißstrafe läßt dem Bösewicht immer noch eine Aussicht auf Vergebung, und die strengste öffentliche Arbeit, eine Hoffnung zur Flucht übrig; aber die Todesstrafe schneidet diesen Faden entzwey. Wo ist Meuchelmord häufiger, als in den mittäglichen Reichen, wo die Todesstrafe beynahe nie ausgeübt wird; und war nicht noch im letzten Jahre in Portugal die, auf spezielle königliche Verordnung angewandte verstärkte Todesstrafe, das einzige Mittel, den täglichen Meuchelmorden Einhalt zu thun?

Aber ist es genug, wenn die Todesstrafe nur auf die einzige Enthauptung beschränkt ist, wenn alle andern Arten derselben gesetzlich abgeschaft werden? Ganz im Geiste unsers (noch einmal sey es gesagt) verweichlichten Zeitalters, glaubten

unsre neuen Criminalisten und Gesetzgeber, und zwar nicht erst seit der Revolution, genug gethan zu haben, wenn sie die einfache Todesstrafe annehmen. Sie erschracken gleichsam über das Wagestück, das sie begangen hätten, indem sie die Todesstrafe beybehielten, und schienen dem Verbrecher zuzurufen: „Das ist nun einmal ein Opfer, „das wir der menschlichen Gesellschaft bringen „mußten; so gar böse ist es nicht gemeint, du „kannst dich wieder beruhigen, denn wir haben „dein Loos so erträglich gemacht, als es immer „seyn konnte!"

So bald wir einmal die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe angenommen haben, so ist durchaus kein vernünftiger Grund vorhanden, warum nicht mehr als eine derselben gesetzlich aufgestellt werden könnte. — Man sagt: die einfache Todesstrafe ist hinreichend. Wozu hinreichend? Ja, wenn ihr Zweck allein darin bestehet, den Verbrecher juridisch abzuschlachten, aus dem Wege zu räumen; aber wo bleibt denn das Exemplarische, das Abschreckende, das Feyerliche, das auf das Volk so mächtig wirkt? — Gewisse Theoretiker wollen zwar sagen, man möge immer die Verbrecher enthaupten, hängen oder rädern, so werde es doch immer neue geben; aber das gilt auch von der Kettenstrafe, von Kaiser Josephs Schiffeziehen und von allen Strafen überhaupt;

Digitized by Google

doch man kennt im gemeinen Leben nur die Verbrecher, welche nicht abgeschreckt wurden, und weiß nicht, wie mancher angehende Verbrecher durch Beyspiele zurückgeschreckt worden ist; und es ist gerade, als wenn man in der Wasserbaukunst die Dämme verwerfen wollte, weil es ungeachtet derselben, doch manche Ueberschwemmungen giebt.

Doch selbst unser peinliches Gesetzbuch scheint das Feyerliche, das Exemplarische anwenden zu wollen. Der Gesetzgeber fühlte, daß seine einfache Todesstrafe nicht immer hinreiche. Aber zu welchen Armseligkeiten nimmt er seine Zuflucht? — Er befiehlt §. 4. den Mordbrenner, den Vergifter, mit einem rothen Hemde zu bekleiden, und dem Vatermörder ein schwarzes Tuch über den Kopf zu decken. Welch eine lächerliche, widrige Arlequinade ist das erste! Wie schwach das letzte! Die alte Formalität, solche Verbrecher auf einer Kuhhaut, gebunden, zur Richtstätte zu schleppen, ist, ohne Peinigung zu seyn, weit mehr auf Wirkung berechnet. §. 38. setzt er noch hinzu, die Tafel, worauf der Name und das Verbrechen eines zum Tode Verurtheilten angezeigt ist, soll zwölf Stunden lang aufgestellt bleiben, während daß dies bey der Kettenstrafe nur sechs Stunden dauert. Welche schwache Aushülfe!

Ein anderer Einwurf ist dieser: Solche stärkere

Todesstrafen seyen empörend. Wen empören sie? Die Weichlichkeit des Jahrhunderts oder vielleicht gar den Verbrecher selbst, der uns etwa vorwerfen möchte: Es sey gar keine Liberalität oder Humanität mehr in diesem Volke zu finden? Aber welche Schonung sind wir dem überwiesenen Verbrecher, dem Mordbrenner, dem Meuchelmörder, der mehrere Menschen in verschiedenen Malen kaltblütig hingemordet, der den einsam wandernden Vater zahlreicher Kinder, denen dieser kümmerlich ihr Brod zu verschaffen suchte, hinterlistig überfallen und umgebracht hat; was sind wir solchen Ungeheuern schuldig? Darf man nicht neben dem, im Ganzen wahren und heiligen, aber oft mißbrauchten Satz: „Es sey besser, zu „gelind als zu strenge seyn", auch den aufstellen: „Es lohne sich wohl, zehn überwiesene, moralische Ungeheuer das volle Gewicht des gesetzlichen Strafernstes fühlen zu lassen, wenn auch „nur eine einzige Greuelthat dadurch abgehalten „werden kann?"

Noch mehr; wenn wir alle Capitalverbrechen mit der gleichen Strafe belegen, wird dann nicht am Ende das Volk alle in die gleiche Classe setzen? Wird es nicht am Ende denken: man schlägt dem Vatermörder, dem Vergifter, dem, der Hunderte planmäßig mordet, und dem, der einen Todschlag begeht, schlechtweg den Kopf ab, das ist also alles gleich viel?

Digitized by Google

Unsre Gesetze sollen aller Willkührlichkeit Schranken setzen, aber sie sollen nicht Schutzwehren des Verbrechers werden *), der doch dadurch, daß er Verbrecher wird, der menschlichen Gesellschaft den Krieg ankündigt, seine Pflichten, mithin auch seine Rechte aufgiebt, in den Naturstand zurücktritt und sich von seinen bürgerlichen Verhältnissen lossagt. Zu solchen Schutzwehren haben die neuern Criminalisten, zwar ohne es zu wollen, die Gesetze gemacht. Aber das Verbrechen soll nicht ruhig einschlummern und bey sich selbst sagen können: „Nicht so wohl den Bösewicht, „als die menschliche Gesellschaft, hat die Weis„heit der neuern Humanität gefesselt; ihr, der „menschlichen Gesellschaft, haben die Gesetze Schran„ken vorgezeichnet, über welche hinaus sie mich „nicht verfolgen darf!"

Es ist also nicht so sehr darum zu thun, daß diese strengern Gesetze, diese stärkern Strafen, oft angewandt werden, als darum, daß sie nur überhaupt vorhanden, daß sie im Criminalgesetzbuch aufgenommen seyen; damit der Böse sich fürchte, damit er wisse, daß er nicht mehr durch die Gesetze selbst, vor aller strengern Ahndung sicher gestellt sey.

*) Ne sanguinem nostrum largiantur, et dum paucis sceleratis parcunt, bonos omnes perditum eant. *Sallust.*

Um deswillen soll aber unser Criminalgesetzbuch, kein drakontisches Gesetzbuch und keine Carolina werden. Wenn das wohlthätigste und weiseste aller unsrer neuern Gesetze über Criminalsachen, nemlich dasjenige vom 27. Jenner 1800. welches die Criminalstrafen, die das Gesetzbuch enthält, als bloßes Maximum aufstellt, aufs neue beybehalten wird, so fällt jede Besorgniß von übertriebener Grausamkeit weg. Weil es unmöglich ist, daß nicht die nemliche That unter sehr verschiedenen, mildernden oder erschwerenden Umständen geschehen könne, so hat der Gesetzgeber, der Willkühr des Richters, wenn ihn Leidenschaft oder sein empörtes moralisches Gefühl hinreißen sollte, Gränzen gesetzt. Er hat angenommen: So stark ist die Strafe, womit ein Verbrechen, wenn es in seiner vollen Größe begangen wird, belegt werden darf; aber er überläßt es dem Richter, unter mildernden Umständen, bis auf einen niedrigern Grad der Strafe hinunter zu steigen; allein auch diesen zeichnet er ihm vor, um ihm nicht zu viel Spielraum offen zu lassen. Ist dies nun aber nicht ungemein viel besser, als wenn wir unsere Gesetze nur auf die That, ohne Rücksicht auf die begleitenden Umstände geben, und dann aus Furcht, das geringere Verbrechen möchte etwa zu stark gestraft werden, den größten Bösewicht vor strengerer, seiner Unthat angemessenen Strafe sichern?

Digitized by Google

Unter diesen Voraussetzungen kann eine Verschiedenheit der gesetzlichen Todesstrafen gar wohl statt haben. Es ist darum nicht nothwendig, zu den mannigfaltigen, ausgesuchten Peinigungen der frühern Jahrhunderte zurückzukehren. Das Rad, der Strang und das Schwert mögen hinreichend seyn. Für Vatermord, für planmäßige Vergiftung, für wiederholt begangene Meuchelmorde, ohne mildernde Umstände, sollte wohl niemand das Rad zu stark finden; aber auch da mag, weil sich mildernde Umstände denken lassen, ein Minimum statt haben, das aber nicht unter die einfache Todesstrafe herabsteigen darf. *)

Kettenstrafe.

Ist eine sehr zweckmäßige Strafe, wenn dabey die nöthige Aufsicht nicht fehlt; wenn der Verurtheilte zu schweren oder öffentlichen Arbeiten gebraucht wird. Er kann so der menschlichen Gesellschaft nützlich werden, ihr eine Art von Ersatz für seinen Frevel geben. Das Exemplarische ist dabey. Aber es ist unumgänglich nothwendig, daß die Aufsicht genau, daß das Entlaufen erschwert und jeder Versuch desselben mit Züchtigung

*) Dieser Abschnitt ist darum etwas weitläuftiger geworden, weil, um Wiederholungen zu ersparen, die Hauptgrundsätze, von welchen man in diesem Aufsatz ausgeht, etwas ausführlicher entwickelt wurden.

Digitized by Google

verbunden sey. Ja, wenn die Strafe wirklich Strafe und das Beyspiel abschreckend seyn soll, so muß so viel möglich verhütet werden können, daß nicht Aberglaube, schwärmerische Empfindeley und böser Wille, die Gelegenheit offen finden, dem Verbrecher, so oft sie wollen, Gaben, Unterstützungen und Hülfsmittel zur Flucht zukommen zu lassen. — Der §. 45. sucht dieses zu verhüten, aber es sollte eine korrectionelle Strafe darauf gesetzt seyn.

Zuchthaus, Stockhaus, Einsperrung.

Dreyerley Arten von Gefängnißstrafen, wozu noch eine vierte, zwar als korrectionelle Strafe kommt, nemlich das Arbeitshaus, dessen §. 48. gedacht wird.

Wieder ein großer Vorwurf, der unser peinliches Gesetzbuch trift. — In einem Lande, wo überhaupt Mangel an wohleingerichteten Gefängnissen und Zuchthäusern ist, sollen beynahe alle Verbrechen, vom größten bis auf die geringsten, mit Gefängnißstrafen belegt werden; die zwar verschiedene Namen führen, wo man aber sehr oft, den zum Stockhaus, den zum Zuchthaus und den zur Einsperrung Verurtheilten zusammen einsperren muß! Hier trift also aufs neue der Fall ein, daß der Verbrecher, und selbst das Publikum, große und kleine Vergehungen für gleichgültig

Digitized by Google

ansehen muß, daß man mit gewissen gesetzlichen Strafen nicht einmal einen deutlichen Begriff verbindet; und was das schlimmste ist, daß größere Verbrechen, mit unverhältnißmäßig geringen, und kleine Vergehungen, mit so großen Strafen belegt werden müßen, daß beynahe niemand sich entschließen kann, auf sie zu klagen; und der Richter selbst erschrecken muß, wenn die Klage anhängig gemacht wird.

Wenn aber eine solche Mannigfaltigkeit von Gefängnißstrafen beybehalten werden sollte, so ist es allererstens nothwendig und Pflicht der Regierung: Daß sie für Einrichtungen sorge, vermittelst welcher dieselben auf eine gehörige Weise angewendet werden können.

Bey diesen Gefängnißstrafen, besonders wo sie auf weniger wichtige Vergehungen angewendet werden, findet sich indeß immer ein Nachtheil, daß nemlich oft dadurch, nicht sowohl der Strafbare, als andre gestraft werden. Unser peinliches Gesetzbuch setzt z B. auf kleinere Diebstäle, Einsperrung von mehrern Jahren. Wenn sie nun einen Hausvater, einen Sohn oder eine Tochter gebrechlicher Eltern und dergleichen trift, wer wird da mehr gestraft, der Strafbare oder diejenigen, denen er Brod verschaffen sollte? Wäre es nicht weit zweckmäßiger in solchen Fällen, die ehemals gebräuchliche Strafe anzuwenden, die in unserm Codex ganz fehlt? Nemlich:

Digitized by Google

Körperliche Züchtigung.

Diese Strafe, die nicht Aufklärung, sondern Modesucht und Halbphilosophie des verzärtelten Zeitalters, ganz verbannen wollen, ist in diesen Fällen weit die zweckmäßigste. Sie ist kräftig, sie macht Eindruck; sie schadet, wenn sie mit Vorsicht und Unterscheidung angewandt wird, dem Körper nichts und dem Character weniger, als in den meisten Fällen die Einsperrung und Gefängnißstrafe. — Freylich wendet nun die Humanität dagegen ein: Sie sey erniedrigend, sie sey gegen die Menschenrechte u. s. f. Als wenn die Kettenstrafe nicht auch erniedrigte; als wenn der Dieb, der Betrieger, nicht selbst den gesellschaftlichen Vertrag gebrochen hätte und nicht gerade eben deswegen Erniedrigung verdiente. Allein alle diese Einwürfe sind bloß chimärisch, von ihnen gilt, was oben von denjenigen gegen die Todesstrafe gesagt wurde, sie beweisen zu viel, aus ihnen läßt sich eben so leicht gänzliche Strafloſigkeit herleiten, mithin beweisen sie nichts.

Körperliche Strafen für die niedrigen Criminalvergehungen sind also das beßte Ergänzungsmittel für die Lücke, welche die steten Einsperrungen, sowohl in Absicht auf das Exemplarische, als auf die Strafe selbst übrig lassen; so wie sie in der korrectionellen Polizey, mit Vorsicht und

Einschränkung gebraucht, das beßte Mittel zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit gewähren; in sofern nemlich die Sicherheitspolizey selbst auch das Ihrige thut.

Verweisung ins Haus, oder auf Haus und Güter.

Auch diese fehlen; und doch sind es Strafen, die in keinem Criminalcodex fehlen sollten, und die in vielen Fällen ganz vorzüglich als Minimum, statt Ketten- und Zuchthausstrafe unter gesetzlicher Vorsicht gebraucht werden könnten.

Landesverweisung.

Ist gegen alles Völkerrecht, wenn sie nicht sehr beschränkt angewandt wird. Einheimische Uebelthäter auf eine solche Weise dem Nachbar zuschicken, ist eben so viel, als wenn ich ein wüthendes oder reißendes Thier heimlich, und ohne ihn zu warnen, ihm zusende. Höchstens läßt die Landesverweisung sich bey Fremden entschuldigen, für die man keine Verpflichtung auf sich hat und die man nur wieder fortschickt. Aber auch da, bleibt immer der gerechte Vorwurf auf uns liegen: Wir schicken wissentlich dem Nachbar ein gefährliches Wesen zu, ohne ihn zu warnen.— Hätten wir Inseln oder Colonien, so wären wir

hierüber außer aller Verlegenheit; aber könnten nicht, durch Traktaten, die Anstalten der Franzosen, vornemlich aber der Holländer, sehr zweckmäßig für unverbesserliche Uebelthäter gebraucht werden?

Bürgerrechtsentsetzung.

Aus dieser scheint unser Gesetzgeber gar zu viel zu machen, und es ist zu besorgen, es werde lange dauern, ehe das Volk überhaupt, und besonders niedrige Verbrecher, einen so hohen Werth darauf legen werden. — Die alte Formel: Ehr- und wehrlos erklärt, wollte wohl noch mehr sagen. Sie verdient, in Ueberlegung gezogen zu werden.

Pranger.

Auch dieser ist eine zweckmäßige Strafe, und kann zur Stellung an denselben und neben denselben gebraucht werden; aber diese Strafe muß nicht zu oft angewandt werden, um nicht das Exemplarische und den Begriff der Schändlichkeit zu verlieren.

Brandmarkung und Ausstreichen.

Könnten in denjenigen Fällen, wo Landesverweisungen und Pranger angewandt werden, bisweilen sehr

sehr wohl Platz finden. Wenn sie nur nicht aus dem Criminalgesetzbuch verbannt sind. Sie schrecken und tragen zur Mannigfaltigkeit der gesetzlichen Strafen bey, wenn sie auch noch so selten angewandt werden. Bey gewissen schweren Diebstälen, bey der Falschmünzerey, könnten diese Strafen, wenigstens die letzte, mit der Kettenstrafe verbunden und derselben vorangeschickt werden.

§. 5. Dieser § gebietet, die Hinrichtung zum Tode, auf dem öffentlichen Platz der Gemeinde vorzunehmen, in welcher das peinliche Gericht der ersten Instanz sich versammelt.

Dies nun, ist etwas wahrhaft Empörendes für die zahlreiche Klasse der Furchtsamen, für Weibspersonen u. s. f. — Man bleibe bey den alten Richtstätten, wo dergleichen sind.

§. 8. Warum soll die Kettenstrafe selbst als Maximum, in dem Gesetzbuche, nicht auf Lebenslang auferlegt werden dörfen?

§. 28. 30. 31. 32. Der Pfahl oder die Schandsäule, woran die Verurtheilten viele Stunden lang gestellt werden sollen, ist theils überflüßig, theils würde die langwierige Ausstellung gerade dazu dienen, den Eindruck zu schwächen. Man wird der Sache satt, selbst der Ausgestellte erholt sich wieder und spottet am Ende über die Ausstellung, wenn sie zu lange dauert; doch das Gesetz vom 6ten May 1800. beschränkt die Dauer der Ausstellung selbst wieder auf 1 Stunde.

Ganz unpassend und dem Geist des Volkes unangemessen, sind die §. 30. u. f. f. vorgeschriebenen Formeln, welche über einen ausgestellten Verbrecher ausgesprochen werden sollen. Welche Wirkung werden z. B. die neun Worte: "Das „Land hat euch einer entehrenden Handlung über„wiesen gefunden," machen?

Dergleichen Formeln sind dem Volkscharacter ganz entgegen. Weit besser, gar nichts. Das Volk will etwas ausführliches. Es will nicht nur Worte, welche verhallen, ehe sie kaum angefangen sind; sondern es will auch wissen, warum es zu thun ist. Also, man lese entweder nichts, oder ein vollständiges Urtheil vor.

Es zeugt vom gänzlichen Mangel an Erfahrung und Kenntniß des Volkscharacters, wenn man glaubt, daß man nur Formeln und Gebräuche einführen müße, um ihnen Kraft und Wirkung zu geben. — Es geht damit, wie mit der, für den Schweitzerischen Nationalsinn so albernen und kraftlosen Eidesformel: „Wir schwören," mit welcher alle Feyerlichkeit, aller Eindruck des Eides wegfällt.

Zu §. 35. und 36. Von wiederholten Verbrechen.

Unser Criminalgesetzbuch anerkennt zwar den Grundsatz: daß das Recidiv, der Rückfall ins

gleiche Verbrechen, eine verstärkte Strafe verdiene, §. 35 und 36. allein er setzt keine andere Strafe darauf, als Landesverweisung in schwerern und zweyjährige Einsperrung in leichtern Fällen. Dieser letzte §. ist überhaupt nicht sehr konsequent. Etwas weiter geht das Gesetz im §. 203, wo es sagt: „Wer überwiesen wird, wissentlich oder „absichtlich in falschem Gewicht oder Maaß verkauft zu haben, wird, wenn er wegen des gleichen Vergehens zweymal von Polizey wegen „gestraft worden ist, in vierjährige Kettenstrafe „verfällt."

Diese so nothwendige Unterscheidung zwischen dem Verbrecher, der schon oft, und dem, der zum ersten Male gefehlt hat, wird durch das ganze Gesetzbuch beynahe durchaus vernachläßigt und verdient die stärkste Rücksicht. Welch ein Unterschied zwischen einer momentanen Vergehung und einer langwierigen Gewohnheit im Verbrechen!

Zu §. 51 und 52. Einfluß des Alters.

Nach diesen §§. kann ein 75jähriger Verbrecher auf länger nicht, als auf 5 Jahre, ins Zuchthaus, Stockhaus oder zur Einsperrung verurtheilt werden; und wenn diese Zeit verflossen ist, so muß er gesetzlich in Freyheit gesetzt werden, das Verbrechen mag seyn, welches es will.

Digitized by Google

So sehr das Alter Schonung verdient, so scheint eine solche unbedingte Ausnahme zu weit gehend.

Zu §. 55. Verjährung in Criminalsachen.

Zufolge dieses §. kann nach 20 Jahren ein Criminalurtheil nicht mehr in Vollziehung gebracht werden. Dieses soll wohl nicht eine gänzliche Verjährung der Strafe bedeuten, sondern nur anzeigen, daß die ausgesprochene Strafe ohne Revision nicht angewandt werden könne. Die Strafe um einer 20jährigen Präscription willen gesetzlich ganz nachlassen, ist sehr unvorsichtig, was auch immer die Criminalisten darüber sagen. Revision und Milderung verlangt die Menschlichkeit. Man erinnere sich an den Prozeß des neulich in England hingerichteten Gouverneurs Wall.

Zu §. 68 — 93. Verbrechen gegen den Staat.

(NB. 89. 90. 91. 92. gehören eigentlich nicht in diese Klasse.)

Dieser ganze Abschnitt, der beynahe immer nur vom Tode spricht, dessen buchstäbliche Anwendung in den verflossenen Jahren, die Richter zu Ungeheuern, und ganze Gegenden Helvetiens

Digitized by Google

zur Einöde gemacht hätte, trägt ganz das Gepräge der Revolutionszeit. — In ruhigen Zeiten möchte mancher Artickel desselben nicht zu hart seyn; aber in Zeiten innerlicher Unruhe ist er ein Messer in der Hand des Leidenschaftlichen und Unvorsichtigen, womit dieser nicht bloß sich, sondern sein Vaterland und seine nächsten Mitbürger verwundet, und das selbst der Entschlossene, der um des allgemeinen Beßten, um der Folgen willen, sich und seinen Credit, der leidenschaftlichen Hitze des Publikums, (dem seine Stellung es oft nicht erlaubt, den Zusammenhang der Dinge einzusehen,) aufzuopfern den Muth hat, nicht immer richtig zu gebrauchen im Stande ist.

Also auch hier trete Milderung ein, damit das Gesetz gehandhabet werden könne. Es beschränke sich auf die Hauptverbrecher. Es setze Strafen fest, die nicht außer allem Verhältniß mit der That sind, und vergesse nie: daß nur zu oft die Regierungen, deren Haus auf Sand gebaut ist, die blutgierigsten werden.

Zu §. 94 — 103. Vergehen von Privatpersonen gegen das Gesetz ꝛc.

Der Uebergang von §. 96 auf 97. ist äußerst stark. Das Gesetz spricht nur von Strafe, wenn mehr oder wenn weniger als 16 Meutierer sind, und macht von der Zahl 15 auf 17 den äußerst

ſtarken Uebergang, daß es die Kettenſtrafe verdoppelt; ſie von 4 auf 8 Jahre, wenn der Widerſtand ohne Waffen, und von 8 auf 16 Jahre erhöhet, wenn er mit Waffen geſchah. Dabey vergißt es zu ſagen, welche Strafe eintrete: wenn gerade 16 Inſurgenten ſind.

Zu §. 104 — 118. Verbrechen der öffentlichen Beamten.

Die dagegen aufgeſtellten Strafen ſind zwar meiſtens ſtrenge; doch es iſt gerecht, daß die Fehler derjenigen, denen das öffentliche Wohl anvertraut iſt, mit erhöheter Strenge beſtraft werden. Aber ſind die §. 114—118. nicht gar zu ſtrenge, ſo daß man befürchten muß, eben wegen ihrer allzu großen Schärfe, werde entweder die Klage nicht geführt, oder das Geſetz oft eludiert werden? Nach § 114. wird die Veruntreuung einer noch ſo kleinen Summe von öffentlichen Geldern, mit 15 Jahren Kettenſtrafe belegt u. ſ. f. Alſo ſollen ein Obereinnehmer, ein Caißier, Commiſſair, der 50,000 Franken unterſchlägt, und ein Zöllner oder Commis, der vielleicht 4 Franken entwendet, gleich und zwar beyde mit Ketten beſtraft werden?

Digitized by Google

Zu §. 119 — 125. Verbrechen gegen Staatseigenthum.

Der §. 119. betrachtet das Nachmachen und Ausprägen von Münzen, nur als Verbrechen gegen das Staatseigenthum; — er spricht nur von im Umlauf befindlichen Nationalmünzgattungen; — und setzt denjenigen, der sie wissentlich in Umlauf gebracht hat, mit dem Falschmünzer selbst, in die gleiche Klasse.

Allerdings ist Falschmünzerey ein Verbrechen gegen das Staatseigenthum, weil derjenige, der auf eigne Rechnung Münzen prägt, selbst wenn sie den Gehalt hätten, das Münzregal des Staates schädigt; aber es ist zugleich ein schweres Verbrechen gegen die bürgerliche Gesellschaft, besonders gegen den schwächern und unwissenden Theil derselben, welcher durch nachgemachte Münzsorten am leichtesten betrogen wird. Sollte nicht das Verbrechen, wodurch das unentbehrliche, auf Treu und Glauben beruhende Zeichen der Waaren, das einzige Mittel des täglichen Verkehrs, das nächste Ziel der meisten Arbeiten und Anstrengungen, verfälscht, und oft der mühsame Erwerb des Fleißigen und des Armen, mit einmal zu nichte gemacht wird, eine strengere, als die Kettenstrafe verdienen? Als Maximum des Gesetzes, das, nach der obigen Voraussetzung, immer unter mildernden Umständen eine Verminderung verträgt, sollte

daher die einfache Todesstrafe nicht zu strenge seyn.

Im französischen Criminalgesetzbuche konnte man sich eher des Ausdruckes „Nationalmünzen" bedienen; aber auch in jenem Lande wird das Gesetz dadurch unvollständig, weil selbst in Frankreich, ausländische Münzsorten Curs haben. In der Schweitz ist dieser, flüchtig in den Codex übergetragene Ausdruck, vollends unzureichend; weil der geringste Theil der cursierenden, gröbern Sorten einländisch ist. Außerdem aber ist, nach allen Grundsätzen des Völkerrechts, derjenige nicht weniger strafbar, der eine Fabrikation falscher, ausländischer Münzen anlegt, und sie, ohne sie im Lande auszugeben, ins Ausland wirft; als derjenige, der falsche Wechsel und Obligationen aufs Ausland verfertigt. Endlich ist denn zwischen dem Falschmünzer, und dem, der die Münzen ausgiebt, selbst wenn es wissentlich geschieht, nicht immer noch ein großer Unterschied?

Es ist also zur Vervollständigung des Gesetzesartickels nothwendig, daß es nicht bloß heiße: „Nationalmünzgattungen", sondern auch fremde, und der Beysatz: „im Umlauf befindliche", möchte vielleicht besser wegbleiben, damit sich niemand hinter denselben verstecken kann.

Wenn die Summe des ausgeprägten falschen Geldes mehr als 100 Franken beträgt, oder wenn der Verbrecher nach ausgestandener Strafe das

Verbrechen wiederholt, möchte die einfache Todesstrafe als Maximum nicht zu stark seyn; ist hingegen die Summe geringer, so möchte die, im Gesetz bestimmte Kettenstrafe ganz hinreichen; ja in gewissen Fällen, wenn es nur erste Versuche, oder kleine Scheidemünzen betrift, beynahe zu strenge seyn.

Eben so soll ohne Zweifel die, dem wissentlichen Ausgeber falschen Geldes, bestimmte Strafe, nur von den Mitschuldigen gelten. Für wirkliche Mitschuldige mag eine strenge Criminalstrafe statt haben, die dennoch unter derjenigen des Falschmünzers selbst seyn sollte.

Zu §. 126—157. Verbrechen und Vergehen gegen Personen.

§. 126. ꝛc. ist der Ausdruck, unwillkührlicher Mord, rechtmäßiger Mord u. s. w. nicht wohl gewählt. Besser, man sage Todschlag, oder man umschreibe es durch Beraubung des Lebens, oder einen ähnlichen Ausdruck.

§. 135. 136. 137. Vatermord, Muttermord, überhaupt alle die Mordthaten, welche das Wort parricide, (parricidium) in sich faßt, Vergiftung, so wie noch gewisse andre Arten von Mord, namentlich Meüchelmord auf offener Heerstraße, bey Einbrüchen u. s. f. mit der einfachen Todesstrafe zu belegen, oder gar gesetzlich zu

gebieten, daß sie mit keiner stärkern Strafe belegt werden sollen, das empört das natürliche, noch durch keine Sophisterey verdorbene Gefühl des Menschen. In diesen Fällen ist das Rad, als gesetzlich aufgestelltes Maximum der Strafe, nicht zu strenge; es mag aber in allen mildern den Fällen, bis auf die Enthauptung vermindert werden. *)

*) Man darf sich hierüber auf das Gefühl jedes unbefangenen Menschen berufen. Zu N. wurde der Mörder eines hofnungsvollen jungen Mannes erschossen. Er war Soldat und von einem Kriegsgericht verurtheilt, welchem man das Lob wiederfahren lassen muß, daß es sich über einige elende Formalitäten wegsetzte, und der aufs höchste bedroheten öffentlichen Sicherheit, das schuldige Opfer brachte. Der Böswicht hatte den Unglücklichen, der unbewafnet war, ohne nur zu wissen, welch einen Raub er an ihm machen könne, am hellen Tage, auf offener Heerstraße, mit mehr als 20 Stichen und Säbelhieben gemordet, ihm die Hände, einzelne Finger, einen Theil des Gesichtes, ganz oder beynahe vom Leibe gehauen u. s. f. Als er nun, viehisch besoffen, auf den Richtplatz gebracht und mit einigen Schüssen in einer Secunde aus der Welt entfernt ward, war auf allen Gesichtern der Gedanke zu lesen: Ist das nun alles, — dies die ganze Vergeltung? Ist es in solchen Fällen ein Wunder, wenn der große Haufe den Gesetzgeber für einen heimlichen Beförderer des Verbrechens hält, das er nur nothgedrungen und nur so weit opfere, als er müße; und wenn ihn der Unzufriedene dafür ausschreit?

§. 138. Die Absichten zu beurtheilen, hält sehr schwer. Dieser Artickel bedarf einer nähern Ausführung.

§. 139. Dieser §. lautet so: „Als Meüchelmord ist anzusehen und als solcher mit dem „Tode zu bestrafen, derjenige Mord, welcher an„dern Verbrechen vorgegangen, sie begleitet oder „ihnen gefolgt hat, als Diebstal, Beleidigung „des Gesetzes, Aufruhr und andere dergleichen „Verbrechen."

Der Ausdruck: andere dergleichen Verbrechen, ist beynahe allzu unbestimmt für ein Criminalgesetzbuch.

§. 151. Die Anwendung der Todesstrafe, auf vorsetzliche, nach vorhergegangenem Auflauern, begangene Gewaltthätigkeit, wenn schon der Beschädigte nicht stirbt, muß namentlich auch von Verwundungen gelten, die durch Mordgewehr bey Straßenraub und Einbrüchen beygebracht werden.

§. 153. Die Nothzüchtigung wird mit sechsjähriger Kettenstrafe belegt.

Die Bestrafung setzt immer voraus, das Verbrechen müße erwiesen seyn. Sollte aber dasjenige, von welchem hier die Rede ist, wirklich begangen seyn, so ist die darauf gesetzte Strafe unverhältnißmäßig.

Wenn in dem Zeitalter, wo die Begriffe über weibliche Sittsamkeit je länger je lockerer werden,

Digitized by Google

wo Ausschweifung aller Orten Gelegenheit zu ihrer Befriedigung findet, der Gesetzgeber, der Ehrbarkeit des Weibes keine stärkere Sicherung verschaft, so verräth er selbst, wie wenig er auf Moralität halte, oder sie wenigstens an andern zu schätzen wisse. Der Toleranteste denke sich einen Augenblick als Vater u. s. f. — Man vergleiche diesen Artickel mit §. 156. wo derjenige, welcher vorsetzlicher Weise dem andern das Zeugniß seines bürgerlichen Zustandes zerstört hat, zu zwölfjähriger Kettenstrafe verdammt wird; indeß derjenige, der einem schuldlosen, schwächern Geschöpfe, eine unauslöschliche Beleidigung zufügt; ihm, ohne seine Schuld, die Achtung eines großen Theiles seiner Mitmenschen, vielleicht das Glück seines Lebens raubt, mit der Hälfte dieser Strafe davon kömmt. — Ist dieser Kontrast nicht schändlich und zugleich ein lächerlicher Beweis von politischer Schwärmerey, die mit politischen Gegenständen, sich eben die übertriebene Abgötterey erlaubt, welche der religiöse Aberglaube einst kirchlichen Gegenständen beylegte, indem er Menschen als Gotteslästerer und Kirchenschänder hinrichtete, die heut zu Tage nicht einmal ins Toll- oder Zuchthaus eingesperrt würden?

Für Nothzüchtigung einer unbescholtenen Weibsperson, ist die einfache Todesstrafe nicht zu hart.

Will der Beleidiger die Beleidigte zur Ehe

nehmen, und sie ist damit zufrieden, so möchte die Criminalstrafe in eine korrectionelle verwandelt werden.

§. 154. Wenn dies Verbrechen gegen eine Weibsperson unter 14 Jahren verübt wird, oder wenn der Thäter Gehülfen hat, so setzt das Gesetz zwölfjährige Kettenstrafe darauf. Hier ist wieder die Todesstrafe eben so angemessen, zumal da im §. 152. auf Entmannung auch die Todesstrafe gesetzt wird.

Ohne diesen letzten §. zu mißbilligen, muß man gestehen: daß, wenn man auch seine Verhältnißmäßigkeit, sobald nemlich das Verbrechen der Entmannung absichtlich (welches der Sinn des Gesetzes seyn muß,) geschieht, einräumt, doch die Gelindigkeit der, in den so eben angeführten §. 153 und 154. aufgestellten Strafe, einen sprechenden Beweis von der Zügellosigkeit und Schlafheit des Zeitalters geben, die immer nur auf Befriedigung der Leidenschaften, ihre Erleichterung und Entschuldigung ausgeht. — Daß das im ersten Theil des §. 154. und das im §. 152. bemerkte Verbrechen, die gleiche physische Folge erwarten lassen, bedarf wohl keiner Erläuterung.

§. 155. Soll die gewaltsame Entführung einer Weibsperson, die 14 Jahre zurückgelegt hat, nicht auch eine Criminalstrafe verdienen?

§. 157. „Erweislich ꝛc." Der zweyte Theil dieses §. ist in der deutschen Redaction ganz unverständlich. — Es soll heißen:

Digitized by Google

„Jede verheirathete Person, die vor Auflösung „der ersten Ehe eine zweyte eingeht, wird zu „zwölfjähriger Kettenstrafe verurtheilt; wenn im „Fall der Anklage dieses Verbrechens bewiesen „werden kann, man habe auf Treu und Glauben „hin, (bona fide) gehandelt, so ist diese Ent„schuldigung zuläßlich."

Warum wird in diesem ganzen Abschnitte, des Kindermordes nirgends ausdrücklich gedacht? Ohne Zweifel, weil er unter dem Mord überhaupt begriffen ist. — Er mag es also mit Rücksicht auf das Milderungsgesetz auch weiters bleiben.

Soll der Duell, dessen das Gesetzbuch nirgends ausdrücklich erwähnt, nur in so weit criminel bestraft werden, als die in diesem Abschnitt aufgestellten Gesetzesartickel ihn betreffen?

Zu §. 158 — 205. Verbrechen und Vergehungen gegen das Eigenthum.

(204 und 205. gehören eigentlich nicht in diese Klasse.)

Es wäre ungerecht, wenn man diesem ganzen Abschnitte das Verdienst großer Bestimmtheit und einer ziemlich vollständigen Claßifikation der verschiedenen Verbrechen rauben wollte; aber der Vorwurf, der ihm zur Last fällt, ist der allzu geringe Grad der Strafe, der auf Strassenraub, große Einbrüche, öftere Wiederholungen derselben,

Digitized by Google

und hingegen der allzu hohe Grad, der auf geringe Haus- und andre Diebstäle gesetzt ist.

Diese Rücksicht war es, die einen ehrsichen Beamten im Kanton Freyburg, der freylich mehr Menschenkenner und Praktiker, als aber Theoretiker seyn mag, veranlaßte: in allem Ernste, die Wiedereinführung der peinlichen Halsgerichtsordnung zu verlangen.

Ein Böswicht von Profeßion, der Jahre lang Mitglied einer Bande war, der 20 Straßenraube und 50 nächtliche Einbrüche, mit Mordgewehr versehen, verübt hat; der vielleicht schon zur Kettenstrafe verurtheilt war, aber losgerissen ist und die Bahn seiner Verbrechen aufs neue betreten hat; den soll die beleidigte Menschheit zu nicht mehr als 24jähriger Kettenstrafe verurtheilen dürfen; und wenn hingegen ein Taglöhner, (vielleicht sein einziges Vergehen,) einen silbernen Löffel oder etwas weniges an Lebensmitteln im Innern eines Hauses stiehlt, so darf ihn nach §. 170. der Richter zu nicht weniger als 8 Jahren, und selbst nach dem Milderungsgesetz, zu nicht weniger als 2 Jahren Kettenstrafe verdammen?

Dieser Artickel war schrecklich für den Richter, ehe das Milderungsgesetz erschien, und ist es in vielen Fällen jetzt noch. — Wie grausam, einen Menschen, einen Hausvater vieler Kinder u. s. w. oft um einer momentanen, unglücklichen Handlung willen, nicht bloß den Seinigen entreißen,

Digitized by Google

sondern ihn in Ketten verdammen! Und wurden nicht Frankreichs Gesetzgeber vielleicht noch durch ihren ehemaligen Criminalcodex geleitet, der geringe Hausdiebstäle mit dem Strange bestrafte?

Man kommt freylich mit abstrakten Sätzen daher. Für die Milde: Diebstal fordere kein Blut. Für die Strenge: Diebstal sey ein Verbrechen gegen das Eigenthum.

Ein andrer Einwurf ist der: Allzu strenge Gesetze stumpfen das Gefühl der Moralität ab; allzu strenge Strafen machen den Räuber zum Mörder, u. s. f. — Wir geben dieses alles zu und gestehen gerne, daß man bey Festsetzung der Strafen nicht genug unterscheiden, und sich nicht genug hüten könne, ungleich große Verbrechen mit gleichen Strafen zu belegen, um nicht das Volk zu gewöhnen, auch diese ungleichen Verbrechen für gleichgeltend anzusehen; — aber eben dies soll ausgewichen, und eben darum soll eine möglichst große Mannigfaltigkeit der Strafen angenommen werden.

Um nun nicht zu tief ins Einzelne einzutreten, und um nicht durch einen ausführlichen Codex, dem Gesetzgeber vorgreifen zu wollen, mag folgender Vorschlag, zu Entwickelung der aufgestellten Grundsätze dienen. Allein auch dieser Vorschlag soll nur im Allgemeinen gelten, ohne sich an die einzelnen Artickel zu halten; auf deren mehrere und mindere Modifikation, es hier gar nicht ankömmt.

Z. B. Wer mehr als drey Straßenräube oder mehr als sechs gewaltthätige Einbrüche verübt, bey mehr als einem derselben Mordgewehre bey sich geführt, oder Gewaltthätigkeiten gegen Personen ausgeübt hat, auch ohne sie zu verwunden; wer bereits für einen Straßenraub oder für mehr als zwey gewaltthätige Einbrüche bestraft war und eines dieser Verbrechen aufs neue begeht, der wird mit dem Strange bestraft. — Man vergesse immer nicht, daß Milderung vorbehalten und daß es vornehmlich darum zu thun ist, daß dem Verbrecher nicht ein förmlicher Freybrief gegen die bürgerliche Gesellschaft ausgeliefert werde.

Wer mehr als drey Mal, einen Diebstal an Pferden, Vieh aus dem Stalle oder von der Weide, oder mehr als sechs Mal an Geräthschaften, die nothwendig öffentlich ausgestellt werden müßen und deren Werth sich über (eine gewisse, zu bestimmende Summe) belauft, verübt hat; oder bereits einmal für das erste und zweymal für das letzte Verbrechen bestraft worden war, wird mit der einfachen Todesstrafe belegt.

Für andere Fälle von Raub oder Einbruch ist die Kettenstrafe, auf mehr oder weniger Jahre; und für geringere Arten derselben, Zuchthaus, oder Einsperrungsstrafe, besonders aber, körperliche Züchtigung ganz angemessen.

In dem ganzen Gesetzbuche wird zwischen großen und geringen Diebstälen kein Unterschied

gemacht. Derjenige, der eine eiserne Geldkiste aufbricht und beträchtliche Summen aus derselben stiehlt, und derjenige, der aus einem geöfneten Küchenschrank oder Keller einige Lebensmittel entwendet, können zufolge desselben, in die gleiche Kettenstrafe verfallen. — Es ist unmöglich und wäre nicht einmal zu rathen, daß eine gar zu genaue Stuffenleiter von Strafen, für Diebstäle von jeder verschiedenen Summe bestimmt würde, besonders wenn dem Richter eine Hinsicht auf mildernde Umstände offen gelassen wird; aber nothwendig möchte es seyn: eine gewisse Summe festzusetzen, auf welche sich der Diebstal belaufen muß, ehe er criminel bestraft wird.

Z. B. Jeder erste Diebstal, dessen Werth sich nicht über 40 Franken belauft, und wobey weder Schlösser noch Einschlüsse erbrochen wurden, könnte nur polizeylich bestraft werden. *)

*) Das ist, mit kürzerer Gefangenschaft, mit Ruthenstreichen; mit Geld, wenn der Thäter bemittelt ist; mit Stellung vor den Stillstand u. s. f. Diese Stillstände oder Kirchenvorsteherschaft, werden gegenwärtig noch an einigen Orten sehr zweckmäßig gebraucht, um Leuten, die sich ein Vergehen haben zu Schulden kommen lassen, Vorstellungen und Zusprüche zu halten. Die Sache ist exemplarisch und feyerlich. Dies sind die wahren Sittengerichte. Wenn der Akt nur auf richterliches Erkenntniß hin geschehen kann, so ist kein

Nicht weniger auffallend ist es, daß das Gesetz zwischen Hauptschuldigen und Gehülfen oder Verheimlichern, gar keinen Unterschied macht. (S. §. 206.) Wenn das Milderungsgesetz beybehalten wird, so mag dieser Artickel bleiben, weil er wenigstens abschreckt; aber wenn nicht Milderung eintreten darf, so ist er oft unausführbar, und zwingt den Richter zu unverhältnißmäßiger Härte.

§. 176 und 177. Vierjährige Kettenstrafen für die Entwendung anvertrauter Waaren, der Werth mag noch so groß seyn, ist zu gering. — Boten, Conducteurs, Commißionairs, Speditoren u. s. f. die beträchtliche Entwendungen begehen, besonders wenn es mehrere Male geschieht, sollten weit stärker bestraft werden können.

§. 186. Bürgerrechtsentsetzung als einzige Strafe für das Entwenden, Verbrennen und Zerstören von Effecten, Geld, Schuldtiteln, Quittungen u. dergl. die einem unentgeldlich anvertraut wurden, ist unverhältnißmäßig: Was wird in der Regel einem Taugenichts, der einer solchen Handlung fähig ist, an dieser Strafe gelegen seyn?

§. 189. Ist zwischen Ansteckung eines Hauses und eines Scheiterhaufens kein Unterschied? Der Gesetzesartickel findet keinen.

Mißbrauch davon zu befürchten, und diese Behörde wird nie zur Inquisition werden, wie man hat besorgen wollen.

§. 193. Es ist auffallend, daß die Vergiftung eines Schweines, oder von Fischen in einem Behälter, mit sechsjähriger Kettenstrafe belegt wird, wenn nach dem gleichen Gesetzbuche, ein Pferds- und Viehdieb nicht stärker als mit sechs Jahren Einsperrung bestraft werden kann. Ungeachtet bey genauer Ueberlegung die erste Strafe als Maximum nicht zu hart ist, so ist sie es doch in Vergleichung mit der letztern.

§. 199. 200. 201 und 202. Vierjährige Kettenstrafe für Verfälschung von Privatschriften; — sechsjährige für Verfälschung von Wechseln; — achtjährige für Verfälschung von öffentlichen Schriften, ist in vielen Fällen weit zu gelinde, besonders wenn das Verbrechen mehrere Male begangen wurde.

In unserm Codex fehlen einige Kapitel des gewöhnlichen Criminalrechts gänzlich. — Mag dieses von den Kapiteln de Sodomia et incestu wohl gethan, und besser seyn, sie der korrectionellen Polizey zu überlassen? Sollte nicht eine gewisse Ketten- oder Gefängnißstrafe wenigstens auf das letzte Verbrechen gesetzt werden dürfen? — Diese Verbrechen sollen nicht entschleyert werden; man entferne also auch den Verbrecher, wenn ein solcher bestraft werden muß, aus den Augen des Publikums.

Sehr zweckmäßig bleiben hingegen annonæ, dardaniatus, de usuraria pravitate etc., der

korrectionellen Polizey überlassen, weil sie durch schwere Geldstrafen am beßten bestraft werden können. Andere, wie z. B. de termino moto und de prævaricatione *) sind wahrscheinlich vergessen, und fodern leider nur zu sehr, ihre Stelle im Criminalgesetzbuch.

Zu §. 213. Dieser Artickel sagt: „Der Hin„gerichtete wird auf alle Fälle auf die gewöhn„liche Weise beerdiget."

Dieses vernichtet beynahe ganz das Exemplarische der Strafe, und scheint sich auf den Satz zu gründen: der Zweck der Todesstrafe sey einzig der, daß der Verbrecher gleichsam so kurz als möglich abgethan werde.

So sehr es Philosophie, Aufklärung und Menschlichkeit fodern, daß auf den Nachgelassenen des Hingerichteten keinerley Art von Vorwurf ruhen bleibe, in sofern sie nicht Mitschuldige sind; in eben dem Grade ist es eine Uebertreibung der Grundsätze, wenn man diese Toleranz auf den leblosen Körper ausdehnen will. Er diente im Leben zum Werkzeuge des Verbrechens; also sey er im Tode das Mittel zu Bewürkung des Beyspieles. Er soll nicht mißhandelt, keine barbarische Handlung soll damit ausgeübt werden; aber man gebe nicht gleichsam dem Verbrechen eine

*) Wenn der Advokat das Recht seines Clienten, dem Gegner verräth oder verkauft u. s. f.

Digitized by Google

Ehrenerklärung. — Man begrabe den Enthaupteten, wo es gebräuchlich ist, weiters fort auf dem sogeheißenen armen Sünder Kirchhofe. Man lasse den zum Strange oder Rad Verurtheilten, wo der Richter es ins Urtheil aufzunehmen gut findet, noch einige Zeit hängen, oder auf dem Rade liegen. — Man lese Criminalakten u. s. f. und man wird finden, daß Cadaver am Hochgericht und aufgesteckte Köpfe, schon manchmal dem Verbrechen als memento mori gedient und es abgeschreckt haben.

Bey gewissen alten Völkern war der Gebrauch, daß derjenige, der eine anatomische Section vornahm, so bald sie vollendet war, eilends davon laufen mußte; während daß die Freunde des Verstorbenen, ihn unter Ausrufung von Verwünschungen verfolgten, Steine nach ihm warfen u. s. f. — Gewiß galt dieser Gebrauch damals für einen Beweis von Gefühl und feiner Empfindung; man glaubte das Uebel wieder gut zu machen, das an dem Leichnam begangen worden war. — Aber welches bestehet besser vor dem Richterstuhle der ruhigen Vernunft; diese ängstliche Expiation, die am Ende nichts schadet, oder jene ängstliche Schonung, welche den Eindruck der Strafe auslöscht?

Das bisher gesagte, so kurz als möglich zusammengefaßt, reduciert sich auf folgende einfache Sätze.

1) Die Sicherstellung der menschlichen Gesell-

schaft vor dem Verbrechen, ist der erste *) Zweck der Criminalgesetze und der Polizey. Der Zweck, den Beleidiger selbst vor der leidenschaftlichen Rache der beleidigten Gesellschaft sicher zu stellen, soll dem ersten zwar immer zur Seite, aber nie ihm vorangehen.

2) Verbrechen sollen von dem Gesetz nach dem Grade ihrer Größe und Schädlichkeit geschätzt und bestraft werden.

3) Weil ihre Abstuffungen unendlich sind, so soll auch die größtmöglichste Mannigfaltigkeit in den Strafen statt haben; um der Verhältnißmäßigkeit und um des Exemplarischen willen.

4) Nicht der Umfang der That, sondern der Grad der Wiederholung, unterscheidet den Böswicht von dem Verbrecher und diesen vom einfachen Uebertreter des Gesetzes.

Aus alle diesem folgt unmittelbar der praktische Satz, der allein dem Criminalcodex innere Brauchbarkeit giebt:

Die im Criminalgesetzbuche bestimmten Strafen sind ein bloßes Maximum.

Also noch ein Wort über diesen äußerst wichtigen Satz, der bisher immer nur im Vorbeygehen berührt werden konnte. Nur der einseitigste Theoretiker kann die Zweckmäßigkeit dieses Satzes, der am 27ten Jenner 1800. zum Gesetz erhoben

*) Der Zweck der Besserung soll darum nicht vergessen werden.

wurde, bestreiten. — Man glaube nicht, daß es durch Ausführlichkeit des Gesetzbuches entbehrlich gemacht werde. Will man dieses ganz bestimmt machen, so wird es allzu weitschweifig, und dann entsteht das Gegentheil von dem, was man beabsichtete; es wird undeutlich und dunkel. — Sey es aber noch so umständlich, so wird doch jeder Criminalfall, und wenn das Factum noch so ähnlich ist, unter mildernden Umständen von allen Graden geschehen können, die kein Gesetzgeber vorauszusehen vermag.

Man lasse also dem Richter einen gewissen Spielraum, aber man setze ihm Schranken, welche er nicht übersteigen darf; sey es nun, daß man ihm bewilliget, die Strafe bis auf den vierten Theil zu mildern, wie es das Gesetz vom 27ten Jenner thut, oder daß man ihn mehr beschränken wolle; aber man mache es ihm zur Pflicht, die Milderungsgründe in jedem Fall im Urtheil bestimmt anzugeben.

Dem Einwurf, es sey dabey Willkührlichkeit, wird geantwortet: Ist nicht auch Willkührlichkeit bey den Geschwornengerichten? — Soll denn, um einer kleinen Inkonvenienz willen, das große Uebel wieder eintreten, daß entweder große Verbrechen unverhältnißmäßig gelinde, oder geringe allzu hart gestraft werden müßen? Und wenn es in einem Volke, wo über jedes Criminalurtheil, der Beklagte und der öffentliche Ankläger appellieren

können, so weit gekommen ist, daß mehr als die Hälfte seiner Richter Dummköpfe oder Bösewichter sind, so ist wahrlich da nicht viel mehr zu verderben.

Als Minimum der einfachen Todesstrafe setze man z. B. eine gewisse Anzahl Jahre Kettenstrafe fest. Das Gesetz vom 27ten Jenner schreibt eilfe vor. Für den Strang eine noch größere Anzahl, und für das Rad *) die einfache Todesstrafe. Man erschrecke nicht über die unwiederrufliche Todesstrafe; denn auch dafür ist ein Mittel vorhanden, nur soll das Gesetz davon schweigen. Es ist

Das Begnadigungsrecht.

Von diesem hat das Criminalgesetzbuch nicht nöthig zu reden; denn in jedem Lande, wo eine höhere Gewalt als die höchstrichterliche existiert und wo diese letztere von der Gesetzgebenden getrennt ist, werden die höchsten Behörden sich dasselbe zueignen. Nicht unzweckmäßig wäre es

*) Die größte Anhäufung von empörenden Verbrechen ist einer Menge mildernder Umstände fähig. Man kennt Meißners „Blutschänder, Mordbrenner und Mörder „zugleich, und doch ein Jüngling von edler Seele;" wenn schon der Fall durch eine der Moralität gewiß nicht zuträgliche Casuistik dargestellt wird, so ist er immer abstrakt ganz möglich.

indeß zu bestimmen, daß zu einer Begnadigung, entweder Einmüthigkeit oder doch zwey Drittheile der Stimmen erfoderlich seyen.

Nun noch einige Bemerkungen über Gegenstände, welche in den bisherigen Zusammenhang nicht aufgenommen werden konnten.

Abkürzung und Beförderung des Criminalprozesses.

Das Bedürfniß spricht zu laut, um die Sache empfehlen zu müßen. Man mache die Behörden selbst dafür verantwortlich. — Zu den überflüßigen und schädlichen Weitläuftigkeiten gehört auch die, daß wenn ein Prozeß wegen der größern Strafbarkeit einzelner Mitschuldigen für die höhere Instanz gezogen werden muß, diese nicht zugleich auch die korrectionellen Strafen der weniger Schuldigen aussprechen kann. Hier muß wieder um eines abstracten Satzes willen, oft die größte Verzögerung und Ungleichheit der Strafe gleicher Vergehungen entstehen. *)

Ausführung zum Tode.

Nicht bloß Barbarey, sondern pedantisch zugleich würde es seyn, dem zum Tode Verurtheilten, Erquickungen und physische Stärkungen zu versagen; aber keine Polizey sollte zugeben, daß

*) Sollte nicht überhaupt die Erfahrung bewiesen haben, daß eine Beschränkung der Criminalcompetenz der ersten Instanzen, durchaus nothwendig ist?

Digitized by Google

jedermann in der letzten Stunde zu ihm komme; und er viehisch berauscht sey, schon wenn er auf der Richtstätte ankömmt. Nie werde der Anstand und die Würde der höchsten richterlichen Handlung verletzt.

Scharfrichter.

Trotz dem philosophischen Jahrhundert wird der Henker wieder Henker werden müßen, und es muß eine Schande bleiben, dem Henker unter den Händen gewesen zu seyn.

Wenn jemand gezwungen dieses Amt verrichten müßte, dann wäre es entsetzlich, ihn überdem noch seiner Ehre zu berauben; aber bisher hat es noch nie an Leuten gefehlt, die diesen Beruf hätten auf sich nehmen wollen. Es ist gar nicht gemeint, daß neue Mackel auf ihn gewälzt werden sollen; auch erfordert dies der Volkscharakter nicht, der schon längst gewöhnt war, ihn als Arzt zu gebrauchen, mit ihm zu sprechen, zu gehen, sogar zu reisen. Aber er soll nicht Activbürger seyn, man lasse das bisherige Dunkel auf seinem Namen ruhen und es eine Schande bleiben, in seine Hände gefallen zu seyn. — Sollten aber er oder seine Kinder ihren Beruf aufgeben wollen, so seyen ihnen sogleich die Rechte eines jeden eingeräumt.

Digitized by Google

Tortur.

Ja Sie mag abgeschaft bleiben; — obgleich kein Criminalrichter ist, der nicht oft, wenigstens ihren Namen zurückgewünscht hätte; — obgleich es vielleicht besser gewesen wäre, nicht alle Zwangsmittel gesetzlich ganz abzuschaffen, wodurch der hartnäckige Verbrecher so sehr im Läugnen bestärkt wird; sondern zu bestimmen, sie sollen nie anders, als mit Bewilligung der höchsten Stelle selbst, oder auch des Justizministers gebraucht werden können; der sie ja immer versagen kann, wenn nicht ganz besondere Umstände dazu kommen; er, der in der Regel, einer der ersten Juristen des Landes seyn sollte und im gegebenen Fall selbst, unbefangener ist, als die Instanz, die sich eben mit dem Verbrecher beschäftigt. Wahrscheinlich wird einst ein unbefangenes, unterscheidenderes Jahrhundert, wieder einigen Gebrauch davon machen. *) Aber sobald von der Tortur über-

*) Z. B. In Fällen, wo es evident ist, daß Mitschuldige seyen und der Inquisit niemand nennen will; wo das Verbrechen eingestanden, aber der Ort, wo das corpus delicti, das Gestohlene, hingebracht worden, nicht angezeigt wird, u. s. f. — Daß aber ein solches Geständniß allein, noch nicht als Beweis gegen den Drittmann gebraucht werden dürfte, versteht sich von selbst. — Daß in keinem Fall Zwangsmittel zuläßlich seyen, wodurch der Mensch wesentlich beschädigt werden kann, versteht sich von selbst.

Digitized by Google

haupt die Rede ist, so sind alle Vorwürfe wahr, die man ihr gemacht hat. Sie ist kein untrügliches Mittel, die Wahrheit zu ergründen, und Katharinens II. Dilemma von ihr, hat seine volle Richtigkeit. Sobald sie indeß abgeschaft ist, so darf man nicht mehr zur Vollständigkeit der Acten fodern, daß der Ueberwiesene auch eingestanden habe, (convictum et confessum esse,) und die Züchtigung trotziger, verstockter und boshafter Inquisiten muß nie damit verwechselt werden.

Oeffentliche Vertheidigung und öffentliche Verlesung der Acten.

Nach allen diesen Heterodoxien, wird es wohl auf das gleiche herauskommen, auch noch eine über diesen Punkt zu wagen.

Vertheidigung ist ein unbestreitbares Recht jedes Angeschuldeten; man lasse ihm also dasselbe ungekränkt zukommen. Aber warum soll sie öffentlich seyn? Etwa aus Mißtrauen in die Redlichkeit des Vertheidigers und in die Unbefangenheit des Richters? Man will ihn und sein Urtheil der Prüfung und dem Urtheil der Menge unterwerfen. Dem sey so. Man lasse den Beamten der Vollziehung, einen oder zwey Munizipalbeamte, wenn man will, oder sogar einen oder zwey von dem Angeklagten ausgebetene, unbescholtene

Zeugen, derselben beywohnen; aber man mache sie nicht öffentlich.

Die öffentliche Vertheidigung ist eine Schule des Lasters und des Verbrechens. Sie wird zur schändlichsten Casuistik mißbraucht. Sie beschönigt das Schändlichste durch die schamlosesten Sophismen. Sie macht das Heiligste lächerlich. Sie erstickt oft den letzten Keim des Guten im Herz des Verbrechers und löscht den kaum noch angefachten Funken der Reue unwiederbringlich aus.

Zum Glück ist sie dies nicht immer. Es giebt Vertheidiger, die ihr wichtiges Geschäft mit Würde verrichten. Aber welcher Richter, der sein Amt mit Nachdenken verwaltet, wird es verneinen können, daß dieses Bild nur zu oft ganz oder theilsweise eintreffe; besonders wenn leichtsinnige, oder unverständige, oder solche Verfechter auftreten, die nur ihre Beredsamkeit, ihre rednerischen Künste zeigen wollen, oder nur ihre Bezahlung im Auge haben?

Wer hat ohne tiefe Rührung die Schilderungen des Eindrucks gelesen, welchen in den Rheinischen Departementen, die öffentliche Prozedur, bey den zahlreichen Räuber- und Diebsprozessen, in den letzten Jahren auf die Sittlichkeit und den Volkscharakter gemacht haben?

Wer kennt nicht die Klagen aller bessern Schriftsteller über die traurigen Folgen der öffentlichen Behandlung der Criminalprozesse in England? Wo der angehende Räuber ordentlich auf die Gerichtsäle in die Schule geht, wo der Verführer und die Ehebrecherin mit der größten Pünktlichkeit die Stunden besuchen, wo sie die, ihnen nothwendigen Schleichwege und Ausflüchte, am beßten kennen lernen; wo bey Scheidungsprozessen die Gallerien am meisten vollgepropft sind, und wo selbst das Frauenzimmer von Stande, bey den scandalösesten Stellen, sich selten entfernt, ehe es ausdrücklich dafür gebeten wird.

Aber wo ist auch das Land, wo krasse Immoralität und grobe Polizeylosigkeit größer wäre, als England; diesem Vaterland aller der Schranken, welche die Zeit dem verfolgenden Arm der Gerechtigkeit und der Polizey, aus ängstlicher Sorge vor Mißbrauch, gesetzt hat?

Man lasse also die Vertheidigung unverletzt bestehen, aber sie soll nicht öffentlich seyn; ja es wäre zu wünschen, daß wenn der Angeklagte sie nicht selbst führt, auch er dabey nicht gegenwärtig wäre.

Was hier von der öffentlichen Vertheidigung gesagt wird, gilt auch von der öffentlichen Verlesung der Acten.

Digitized by Google

Staatsverbrechen.

Hierüber nur wenige Worte. Wenn irgend ein Verbrechen größere Förmlichkeiten und mehrere Ausnahmen verdient, so ist es dieses. Unstreitig erfodert es strenge Bestrafung; aber nie ist der Anlaß zu Leidenschaftlichkeit beym Richter größer, und bey keinem andern Fall kann es so oft geschehen, daß der, welchen das Gesetz zum Verbrecher machen muß und machen soll, vielleicht an sich dennoch ein rechtschaffener Mann ist.

Gefängnisse.

Unter die unentbehrlichen Erfodernisse eines wohl eingerichteten Criminalwesens gehören auch zweckmäßige Gefängnisse. Durch die Idee, bey unsern Distriktseintheilungen, so viel wie möglich natürliche Grenzen, Flüsse, Berghöhen, zum Fundament zu nehmen; eine Rücksicht, die zu Absönderung großer, oft feindlicher Völker, sehr gut seyn mag, die aber bey Abtheilungen von Nachbarschaften, welche ja konstitutionel ein untheilbares Ganzes ausmachen sollen, und keine eigentlichen Grenzen unter sich kennen dürfen, sehr übel angebracht ist, sobald irgend ein wesentlicher Vortheil dabey aufgeopfert werden muß, wurden viele Ortschaften zu Distriktshauptorten, wo nur nicht einmal ein Gefängniß, ein bequemer

oder

oder sicherer Ort zu Aufbehaltung von Archiven, oder ein schicklicher Gerichtssaal, der nicht von außenher behorcht werden kann, zu finden ist. Um hier nur bey der ersten dieser Inkonvenienzen stehen zu bleiben: was ist die Folge davon? Gefangene müßen entweder in feuchten Kellern, oder auf Kornboden und dergl. eingesperrt werden; wo sie entweder sehr an der Gesundheit leiden, oder wo jedermann mit ihnen Gemeinschaft haben kann, oder wo man sie, damit sie nicht aus dem schlecht verschlossenen Gebäude entkommen, hart anschliessen oder mit außerordentlichen Kosten bewachen muß; während oft in der Entfernung von einer Stunde, feste, unzugängliche, gesunde und geräumige Gefängnisse ungebraucht stehen. Man schenke also auch diesem Gegenstande die Aufmerksamkeit, welche er verdient, und vernachläßige wenigstens die Mittel zu Erreichung von Polizey nicht, welche bereits vorhanden sind. Eben so lasse man es nie mehr dazu kommen, daß Criminalgefängnisse von Hauptorten, zu gleicher Zeit, Jahre lang zu Militairhospitälern dienen müßen, so daß Soldaten, Arrestanten und bestrafte Verbrecher, oft nur durch dünne Wände oder Fenstergitter abgesöndert waren; wo die ersten die Brieftrager und Unterhändler der letztern machten, und wo sich zwischen jenen und den weiblichen Gefangenen häufige Einverständnisse entspannen, die

oft ſich mit Entführungen endigten; während in der gleichen Stadt öffentliche Gebäude, die zum nemlichen Zwecke hätten dienen können, unbenutzt blieben. — Dinge, die das Herz des Richters oft mit tiefſter Betrübniß erfüllten.

Zweyter Abschnitt.

Polizey.

Es ist eine durch alle Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß ohne eine strenge und sorgfältige Sicherheitspolizey, alle Gesetze nichts helfen, daß sie am geschicktesten ist, die ersten Veranlaßungen der Verbrechen zu entfernen, und daß eine strenge Criminalgesetzgebung ohne scharfe Polizey, zu zweckloser Grausamkeit wird. Man denke an den ehemaligen Zustand Bayerns und anderer Reichsländer; wo jährlich eine ungeheure Anzahl von Todesurtheilen vollzogen wurde, wo aber jeder fremde und einheimische Landstreicher ungehindert herumzog.

Die Criminaljustiz kann erst wirken, wenn das Uebel geschehen und das Maaß der Vergehungen voll ist; Sicherheitspolizey hingegen sollte das Verbrechen verhüten. Wenn mithin der schöne Gedanke, des Circularbriefes vom Departement der Justiz und Polizey vom 7ten Juny, „die „unglücklichste Klasse unserer Mitbürger vor Ver„brechen zu bewahren", in Erfüllung gehen soll, so muß dieses vornehmlich auf dem Wege der Polizey geschehen. Obgleich also die Aufstellung

von Polizeymaaßregeln nicht zu der gegenwärtigen Aufgabe gehört, so sey es doch vergönnt, hier einige allgemeine Gedanken über aufzustellende Polizeygrundsätze vorzulegen.

Das erste Erfoderniß einer guten Polizey, ist eine aus bekannten, so viel wie möglich einheimischen, ordentlich, vornehmlich aber immer richtig bezahlten Leuten bestehende Marechaußee — weit besser, weniger Leute und gut bezahlt, als viele und schlecht besoldet.

Die dabey angestellten Individuen müßen so viel wie möglich, immer in den gleichen Bezirken gebraucht werden. Sie selbst erhalten dadurch die einem Polizeydiener nöthige Lokalkenntniß der Nebenwege, Schlupfwinkel, verdächtigen Schenkhäuser und Unterschleifsorte, sie erhalten nach und nach einen gewissen Takt, um die Einheimischen vor den nicht Distriktsgenössigen zu unterscheiden; es wacht in ihnen ein gewisses Ehrgefühl auf, ihren Polizeybezirk rein zu erhalten, und was beynahe das wichtigste ist, sie selbst werden dadurch bekannt, ihr ganzes Benehmen wird dadurch einer Controle des Publikums unterworfen, das bald unterscheidet, ob der Polizeydiener seine Pflicht thut, oder ob er der Trunkenheit u. s. w., oder gar der Diebshehlerey sich schuldig mache. Dieses muß ihn vor dem gewöhnlichen Soldaten auszeichnen, der sich an jedem Ort als Fremder ansieht und schon darum sich aus jedem Exzesse weniger macht.

Digitized by Google

Für jeden Kanton würde seine gewisse, seiner Größe angemessene Anzahl Landhäscher oder Polizeydiener angestellt; ungefähr so, daß auf jeden gegenwärtigen Bezirk einer angenommen wird und einige an dem Hauptort für den Gebrauch des ersten Polizeybeamten angestellt bleiben.

Jeder dieser Polizeydiener ist verpflichtet, je zu 3 bis 4 Tagen, alle Orte seines Bezirkes zu durchstreifen; es wird ihm zu dem Ende ein Büchelgen zugestellt, worin er seine Erscheinung von dem ersten Ortsbeamten bescheinigen läßt.

Jeden zweyten Tag hat er sich bey dem ersten Polizeybeamten des Distrikts zu melden, um desselben Befehle zu vernehmen.

Wenn er fremdes Bettelgesind oder verdächtige Leute antrift, so ist jede Gemeinde verpflichtet, auf seine Auffoderung hin, sogleich 1—2 Männer zu stellen, welche diese Leute in die nächste Gemeinde führen, wo sie mit einem spezifizierlichen Scheine übergeben und von Gemeinde zu Gemeinde bis in ihre Heimath, oder wenn es Fremde sind, über die Grenzen geführt werden.

Den Polizeydienern muß gestattet werden, gegen alles Bettel- und Landläufergesind, das sich ihnen widersetzen wollte, oder auf wiederholte Wegweisungen zurückkehrt, Stockschläge zu gebrauchen.

Ein zweytes Erforderniß der Sicherheitspolizey besteht darin: alle Fremden, das ist, vornehmlich alle Ausländer, dann aber auch alle diejenigen,

welche nicht Distriktsbürger sind, unter die besondere Aufsicht der Polizey zu setzen. Die Grundsätze einer vernünftigen Hospitalität sollen zwar heilig seyn, aber man muß sich nicht zu jener empfindelnden Toleranz verleiten lassen, welche vergißt, daß die bürgerliche Gesellschaft zu Sicherstellung ihrer Personen und ihres Eigenthums zusammengetreten ist, und den Einheimischen dem Fremden, den rechtlichen Bürger dem Vagabunden, die Sicherheit einigen abstratten Sätzen und das Reelle einer Chimäre aufopfert.

Man gestatte keinem Fremden den Eintritt, wenn er nicht mit zuverläßigen Pässen versehen ist.

Man gestatte keinem Verdächtigen den Aufenthalt, wenn er sich nicht hinlänglich über die Gründe desselben rechtfertigen kann.

Kein Fußgänger sollte sich länger als 24 Stunden an einem Orte aufhalten dürfen, wenn er sich nicht durch bestimmte Geschäfte, Kundschaften, Pässe u. s. f. rechtfertigen kann.

Auch andre Reisende sollten einer solchen Rechtfertigung gegen die Polizeybehörde unterworfen seyn.

Man führe eine strenge Controlle der Pässe ein, und sobald es sich aus derselben zeigt, daß der Reisende verdächtig *) ist, so werde er nach Beschaffenheit

*) So wie Justiz in zweifelhaften Fällen sich immer zur Milde lenken soll, so darf in zweifelhaften Fällen die Sicherheits-Polizey sich immer, nicht zwar zur Rohigkeit, aber doch

der Sache über die Grenzen geführt oder noch stärkern Polizeymaaßregeln unterworfen.

Alle einheimischen Bettler und Vagabunden, die keine zuverläßige Pässe, bestimmten Berufe oder Zweck ihrer Reise anzeigen können, sollten in ihre Heimat zurückgeführt werden.

Alle Truppweise ziehenden Vagabunden und Fremde, sollten ganz besonders beobachtet werden.

Hausierer, fremde Krämer und Juden, sollten sich allererstens vor der Polizeybehörde melden, ehe ihnen ein Aufenthalt gestattet wird; weil sehr viele dieser letztern, aus Diebshehlerey und Aufkauf von gestohlenen Sachen ganz besonders ihre Geschäfte machen, so muß jeder Polizeybehörde überlassen seyn, sie ihrer vorzüglichen Aufsicht zu unterwerfen, ihre Gewerbe zu kontrollieren, ihre Niederlagen, so oft sie es nöthig findet, zu untersuchen u. s. f.

Man mache jede einheimische Behörde, die von Austheilung der Pässe Mißbrauch macht, oder an verdächtige oder unbekannte Leute dergleichen ausgiebt, dafür verantwortlich.

Gezähmte, oder eingeschlossene reißende Thiere

---

zur Schärfe lenken. Die erste hält jeden für gerecht, bis das Gegentheil bewiesen ist; die letzte darf jeden, der nicht Mitglied ihrer nähern Gesellschaft ist, für verdächtig halten, bis er das Gegentheil bewiesen hat. Alles aus dem sehr natürlichen Grunde, weil man niemand strafen soll, der nicht gefehlt hat, hingegen sich vor jedem hüten darf.

Digitized by Google

erfodern genaue Aufsicht; ihre Führer gewöhnlich nicht viel weniger.

Man gestatte den Munizipalitäten, wenigstens der größern Orte, eine gewisse Polizeyaufsicht. Sie haben das nächste Interesse, für die Sicherheit ihrer Gemeinden zu sorgen.

Von Zeit zu Zeit müßen allgemeine Betteljagden vorgenommen werden. — Zu diesen könnte man auch das stehende Militair gebrauchen.

Ein drittes Erfoderniß ist strenge Handhabung, ohne welche alle Verordnungen nichts helfen.

Die Polizey wird zum Gespötte der Vagabunden, wenn sie nicht mit Nachdruck ausgeübt wird. Wenn nicht auf Mißbrauch der Pässe, oder auf Wiederkehren, nachdem der Betretene einmal über die Grenzen geführt worden, körperliche Züchtigung, und in wiederholten Fällen noch stärkere Strafen gesetzt werden, so ist alles fruchtlos. Der Landstreicher geht auf der einen Straße hinaus und auf der andern kömmt er wieder hinein.

Auf jeden Fall ziehe man die alten, auf Erfahrung gegründeten Polizeyreglements der größern Kantone zu Rath. — Sie haben sich als bewährt gezeigt, denn sie verschafften einen nicht geringen Grad von Sicherheit und Polizey.

Digitized by Google